



AMTSBLATT der Gemeinde PÖNDORF

Folge 321

Nummer 2 / 2023

März 2023

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in manchen Amtsblatt-Artikeln darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Neue Kanalgebührenordnung für 2023

Einstellung des Abzuges von Schwimmbadfüllungen, Gartenwasser usw. von der Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09. Februar 2023 eine neue Kanalgebührenordnung beschlossen.

So wie auch teilweise in anderen Gemeinden praktiziert und um eine Gleichbehandlung aller an den Ortskanal angeschlossenen Gebührenpflichtigen sicherzustellen ist künftig die Kanalbenützungsgebühr für jeden bezogenen Kubikmeter Wasser zu entrichten, unabhängig davon, ob das Wasser von der Gemeindewasserleitung, einer Wassergenossenschaft oder von einer privaten Wasserversorgung bezogen wird.

Mit dieser Gebührenordnung wurde die Kanalgebührenbefreiung für Teich- und Schwimmbadfüllungen oder Wasser für die Gartenbewässerung usw. abgeschafft. Zukünftig ist es also nicht mehr möglich, sich einen Zähler zur Befüllung seines privaten Schwimmbades beim Gemeindeamt auszulihen.

Ebenso wird mit 1. Oktober 2023 (alljährlicher Stichtag der Wasserzählerablesung und Kanalgebührenabrechnung) bei allen Kanalgebührenpflichtigen nur mehr der Wasserzähler, welcher vor dem ersten Verbraucher bzw. vor der ersten Entnahmeöffnung der Wasserzuleitung montiert bzw. zu montieren ist, für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

Es werden auf diesem Wege alle kanalgebührenpflichtigen Hauseigentümer aufgefordert, die Installation bis 1. Oktober 2023 entsprechend anzupassen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, Bearbeiterin: Frau Christine Haslinger 07684/7113

Um Verständnis für diese Vorgangsweise, die im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeindebürger notwendig war, wird höflich ersucht.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

Johann Zieher

Hinweis:

Auszug des neuen § 4 der Kanalgebührenordnung auf der Rückseite:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ab 01. Jänner 2023 € 4,11 pro Kubikmeter der aus einer öffentlichen, genossenschaftlichen sowie privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen oder über Messstellen abgeleitete und mit geeichten Wasserzählern registrierten Wassermenge.
 2. Ab 1.10.2023 wird nur mehr der Wasserzähler, welcher vor dem ersten Verbraucher bzw. vor der ersten Entnahmeöffnung der Wasserzuleitung montiert bzw. zu montieren ist, für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr herangezogen unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche, genossenschaftliche oder private Wasserversorgungsanlage handelt. Bei mehreren Wasserzählern ist die Installation so anzupassen, dass das gesamte bezogene Wasser über einen Wasserzähler fließt.
 3. Wasserentnahmen für Teich- bzw. Schwimmbadfüllungen oder zur Gartenbewässerung usw. werden ausnahmslos nicht in Abzug gebracht.
 4. Wenn der Wasserzähler nachweislich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Abrechnungszeiträume zu ermitteln und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
 5. Falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, ist nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum der Verbrauch zu berechnen.
 5. Für infolge von nachgewiesenen Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hauswasserinstallation verbrauchtes Wasser wird der durch den Wasserzähler gemessene durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre für die Gebührenberechnung dann herangezogen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Wasser nicht in die Ortskanalisation geflossen ist.
 6. Nutzwässer (zB Regenwässer), die über ein eigenständiges Nutzwasserleitungsnetz in den Abwasserkanal eingeleitet werden (WC-Spülung, Waschmaschine), sind durch einen eigenen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler mengenmäßig zu erfassen und in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr mit einzubeziehen. Ein solcher Wasserzähler wird von der Gemeinde ohne Verrechnung der Zählermiete zur Verfügung gestellt. Für solche Anlagen ist beim Gemeindevorstand die Bewilligung nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu beantragen.
- Nutzwässer (zB Regenwässer), die in Behältern aufgefangen und zur Gartenbewässerung odgl. verwendet werden, ohne das Kanalnetz zu belasten, werden in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nicht mit einbezogen.

Grundstücksinformationen online und kostenlos mit kataster.bev.gv.at

Tagesaktuelle Grundstücksinformationen sind ab sofort online und kostenlos abrufbar.

Die Suche nach Informationen über rund 10,2 Millionen Grundstücke in ganz Österreich war noch nie so einfach und schnell möglich.

Mit dem neuen und für alle frei zugänglichen Webservice des BEV können tagesaktuelle Daten des Katasters ab sofort rasch und kostenlos abgefragt werden.